

**Klage, eingereicht am 5. Mai 2015 — Haswani/Rat****(Rechtssache T-231/15)**

(2015/C 213/65)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* George Haswani (Yabroud, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Karouni)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/375 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/383 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- daher die Streichung des Namens von Herrn George Haswani von den den genannten Rechtsakten angeschlossenen Anhängen anzuordnen;
- den Rat zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 700 000 Euro als Ersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die dem Kläger entstandenen Kosten, deren Nachweis er sich für das Verfahren vorbehält, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte, des Rechts auf vorherige Anhörung und des Rechts auf ein faires Verfahren.
2. Verletzung der Begründungspflicht, da die Begründung der angefochtenen Rechtsakte unzureichend und ungenau sei.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Fehlen von Beweisen, da es keine tatsächliche und ernstliche Grundlage für die restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger gegeben habe.
4. Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
5. Antrag auf Schadensersatz des Klägers.

---

**Klage, eingereicht am 11. Mai 2015 — Cofra/HABM — Armand Thiery (1841)****(Rechtssache T-233/15)**

(2015/C 213/66)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Cofra Holding AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Aznar Alonso)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Armand Thiery SAS (Lavallois Perret, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „1841“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 119 552.

*Verfahren vor dem HABM:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Februar 2015 in der Sache R 805/2014-1.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Beschwerdeverfahren, falls sie sich am vorliegenden Verfahren beteiligt, die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 und Regel 40 Abs. 6 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 4. Mai 2015 — Spanien/Kommission**

**(Rechtssache T-25/14) <sup>(1)</sup>**

(2015/C 213/67)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 61 vom 1.3.2014.

---